

---

# EFM-KJP

---

Erfassungsinstrument Freiheitsbechränkende Massnahmen im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting

11.10.2018 / Version 4.1 (gültig ab 01.01.2019)

## Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie selten und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, nämlich dann, wenn durch die psychische Krankheit vom Patienten resp. von der Patientin eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht.

Rechtliche Grundlagen für die Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind die schweizerischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das neue Kinds- und Erwachsenenschutzgesetz sowie die diesbezüglichen kantonalen Einführungs- und Ausführungsbestimmungen. Überdies liegen der Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen die ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW zugrunde.

Die in der nationalen Ergebnismessung des ANQ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie berücksichtigten freiheitsbeschränkenden Massnahmen betreffen Isolationen, Fixierungen und Medikationen trotz Widerstand des Patienten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zuhanden des ANQs zu erfassenden Angaben. Es handelt sich bei den aufgeführten Ereignissen um den Mindestdatensatz betreffend Freiheitsbeschränkender Massnahmen. Durchgeführt werden Freiheitsbeschränkende Massnahmen gemäss den klinikinternen Richtlinien und Bestimmungen.

Art der Freiheitsbeschränken- den Massnahme	Kategorie	Zeitraum resp. Zeitpunkt	
		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Isolation		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Fixierung		Beginn Datum und Uhrzeit	Ende Datum und Uhrzeit
Medikation trotz Widerstand des Patienten	Oral / Injektion	Zeitpunkt Datum und Uhrzeit	

*Tabelle 1 Übersicht Erfassung Freiheitsbeschränkende Massnahmen im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting (EFM-KJP)*

## Definition freiheitsbeschränkender Massnahmen im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting

Eine Massnahme gilt per definitionem der ANQ als freiheitsbeschränkend und ist daher zu dokumentieren, wenn sie gegen den Willen des Patienten oder der Patientin durchgeführt wird, das heisst gegen eine verbale und/oder non-verbale Weigerung, bzw. gegen die klare Ablehnung sich isolieren, fixieren und/oder medizieren zu lassen, unabhängig von der Heftigkeit der Weigerung, der Urteilsfähigkeit, von früheren Einwilligungen oder der Meinung von Angehörigen und/oder Wunsch der Rechtsvertreter (in der Regel Eltern). Ist der Wille des Patienten resp. der Patientin nicht eindeutig erkennbar, beispielsweise bei Intoxikationen oder Verwirrheitszuständen, ist der mutmassliche Wille massgebend für die Entscheidung, ob es sich um eine freiheitsbeschränkende Massnahme handelt. Im Zweifelsfall ist diese Frage interdisziplinär und mit Angehörigen (in der Regel sorgeberechtigte Eltern) oder vertretungsberechtig-

ten Personen zu diskutieren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die ANQ-Definition der oralen Medikation trotz Widerstand des Patienten, die nur dokumentiert wird, wenn sie ausdrücklich gegen den Willen des Patienten resp. der Patientin verabreicht wird (siehe unten).

## Definition von Arten von freiheitsbeschränkenden Massnahmen im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting

---

### 1. Isolation

Von einer Isolation, die im Rahmen der Qualitätsmessungen der ANQ obligat erfasst werden muss, wird gesprochen, wenn eine freiheitsbeschränkende Unterbringung (Definition siehe oben) in einem abgeschlossenen Zimmer erfolgt. Der Patient oder die Patientin ist allein im Zimmer und kann dieses nicht verlassen.

Bei allen Isolationen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). „Time outs“, die im Rahmen eines mit dem Patienten resp. der Patientin vereinbarten therapeutischen Programms stattfinden, werden nicht als Isolation erfasst, da in der Regel die Selbst- oder Fremdgefährdung nicht gegeben ist.<sup>1</sup>

### 2. Fixierung

Eine Fixierung, die im Rahmen der Qualitätsmessung ANQ obligat erfasst werden muss, ist bei einem Festbinden an einem Bett gegeben. Ebenso werden Teilfixierungen, wie Armschienen, Handschuhe oder Helm mit Beisschutz bei Patienten, welche sich oder andere gefährden, als Fixierung erfasst.

Bei allen Fixierungen wird jeweils der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes erfasst. Unterbrechungen bis zu zwei Stunden werden nicht berücksichtigt (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.). Fixierungen, welche über einen längeren Zeitraum verordnet sind, sind als eine einzige Massnahme mit ihrem faktischen Beginn und Ende zu erfassen.

Festhalten und Wickeln im Rahmen des Aggressionsmanagements wird im Rahmen von ANQ nicht als freiheitsbeschränkende Massnahme erfasst.

### 3. Medikation trotz Widerstand des Patienten

Eine Medikation trotz Widerstand des Patienten, die im Rahmen der Qualitätsmessung ANQ obligat erfasst werden muss, ist definiert als die Applikation eines oder mehrerer Medikamente als Injektion oder peroral, ausdrücklich gegen den Willen, mit oder ohne Festhalten des Patienten oder der Patientin. Die perorale Medikation trotz Widerstand des Patienten bedingt die explizite Androhung einer zeitlich unmittelbaren Zwangsinjektion, wenn das Medikament nicht eingenommen wird. Im Rahmen von ANQ werden orale Zwangsmassnahmen und solche per Injektion unterschieden.

Bei allen Medikationen trotz Widerstand des Patienten wird jeweils die Art (oral oder Injektion) und der Zeitpunkt erfasst und zwar bei jeder Anwendung, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum verordnet sind und den Zwangscharakter beibehalten (s. hierzu Definition „Freiheitsbeschränkende Massnahmen“). Sollte eine Fixierung > 30 Min. zur Durchführung einer Medikation trotz Widerstand des Patienten angewendet werden (z.B. im Rahmen einer Infusion), dann sind beide Massnahmen getrennt zu erfassen.

---

<sup>1</sup> Kurzzeitiges Einschliessen wird unter Isolation erfasst.



### **Ergänzungen zur Erfassung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen**

Eine Freiheitsbeschränkende Massnahme wird auch dann erfasst, wenn eine psychiatrische Patientenverfügung diesbezüglich vorliegt, da die durchgeführten Massnahmen unabhängig Ihrer gesetzlichen Grundlage erfasst werden.

Die Erhebung der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen mit dem EFM-KJP erhebt nicht den Anspruch, die gesamten Gesetzesvorgaben zur Dokumentation zu erfüllen.